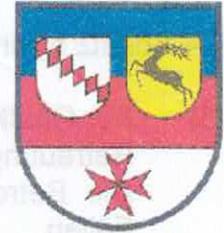


1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen

Und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Räckelwitz (Elternbeitragsatzung)



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der geltenden Fassung, der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der geltenden Fassung sowie des Sächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Räckelwitz mit Beschluss-Nr. 28-06/2024 in seiner Sitzung am 13.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 – Änderung der Elternbeitragsatzung

Ziffer 1

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die ungekürzten Elternbeiträge betragen bei Krippen 23 Prozent, bei Kindergärten für die Zeit vor dem letzten Kindergartenjahr 30 Prozent sowie beim letzten Kindergartenjahr und bei Horten 30 Prozent der zuletzt nach § 14 Absatz 2 bekannt gemachten Personal- und Sachkosten im Sinne von § 14 Absatz 1. Sie werden jährlich zum 01.09. anhand der der zuletzt nach § 14 Absatz 2 bekannt gemachten Personal- und Sachkosten im Sinne von § 14 Absatz 1 angepasst.

Ziffer 2

§ 4 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder einen Hort besuchen, erfolgt eine Absenkung des Elternbeitrags durch eine Staffelung für die einzelnen Zählkinder. Dabei werden für das erste Zählkind 100 Prozent, für das zweite Zählkind 60 Prozent und ab dem dritten Zählkind werden 20 Prozent der ungekürzten Elternbeiträge erhoben. Das vierte Zählkind ist beitragsfrei. Für Alleinerziehende erfolgt eine Absenkung des ungekürzten Elternbeitrags um 10 Prozent.

Ziffer 3

Es wird folgender § 4 Absatz 3a eingefügt:

- (3a) Die Erhebung ungekürzter Elternbeiträge erfolgt vorbehaltlich der Regelung in § 4 Absatz 3 im Bereich des Kindergartens und der Krippe bei einer täglichen Betreuungszeit von 6 - 9 Stunden sowie im Hort unabhängig von der Betreuungszeit. Im Bereich von Kindergarten und Krippe werden zudem Betreuungszeiten von bis zu 4,5 Stunden (Ermäßigung um 1/2) und bis 6,0 Stunden (Ermäßigung um 1/3) angeboten.

Ziffer 4

§ 4 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

- (5) Für Gastkinder gelten die nach dieser Satzung entsprechend der Betreuungsart und Betreuungszeit festgelegten Elternbeiträge für Familien mit einem Kind. Die Betreuung von Gastkindern erfolgt nur in besonders dringlich notwendigen Fällen.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.09.2024 in Kraft.

Ausgefertigt: Räckelwitz am 14.06.2024



Clemens Poldrack
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
- 3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
- 4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist. Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Räckelwitz, am 14.06.2024



Clemens Poldrack
Bürgermeister

